

darf auf keinen Fall Gründe zu der Hoffnung haben, daß das Verbrechen unaufgedeckt und ungesühnt bleibt. Das aber heißt mit anderen Worten, daß die Hauptaufgabe der Strafverfolgungsorgane die Strafverfolgung mit den spezifischen Mitteln dieser Organe ist.

In einer ganzen Reihe von Artikeln aus der letzten Zeit wird jedoch eine andere Linie sichtbar, die darin besteht, die Ermittlungsarbeit und die Strafrechtsprechung gegenüber der sonstigen, wie man sagt, „operativen“ Arbeit an die zweite Stelle zu rücken. Das aber bedeutet, die gesellschaftliche Seite des Kampfes gegen die Kriminalität vom Strafrecht loszulösen. Das ist jedoch falsch, denn es bedeutet schließlich, dem Strafrecht und der Strafrechtsprechung ihre gesellschaftliche Wirksamkeit und Funktion abzusprechen. Offensichtlich ist diese Linie auch in die Ermittlungsorgane eingedrungen, denn zur Zeit wird auch die eigentliche Ermittlungsarbeit zur Aufdeckung der Kriminalität vernachlässigt.

Wie ist dieser Zustand zu erklären?

Nach meiner Meinung sind in der Diskussion über die Überwindung der abstrakten, formalistischen Arbeitsweise der Strafverfolgungsorgane eine Reihe Fragen nicht gründlich genug geklärt worden. In der durchaus richtigen Absicht, die Strafverfolgungsorgane näher an das Leben heranzuführen, ist nicht immer das „Wie“ aufgezeigt worden. Wenn man die Arbeit der Strafverfolgungsorgane kritisch betrachtet, so kommt man nicht umhin festzustellen, daß diese Organe eine Vielzahl Aufgaben übernehmen und dabei die eigenen spezifischen Aufgaben vernachlässigen. Das heißt, daß in dem richtigen Bestreben, die dogmatischen Formen in der Arbeit zu überwinden, auf eine Linie eingeschwenkt wurde, in der eine sogenannte operative Arbeit überbewertet wird. In dieser Hinsicht sind, um zu einem richtigen Ausgangspunkt zu gelangen, einige Korrekturen erforderlich.

Was verstehen wir darunter?

1. Man muß begreifen, daß das Strafrecht bei richtiger Anwendung eine große Rolle bei der sozialistischen Bewußtseinsbildung, bei der Aktivierung der Gesellschaft im Kampfe gegen die Kriminalität und auch bei der Überwindung der ideologischen Ursachen der Kriminalität spielen kann.

2. Diese Rolle kann das Strafrecht aber nur spielen, wenn jedes Strafverfahren, jedes Urteil und jede Strafe ein Ausdruck der Politik unseres Staates und geeignet ist, die gesellschaftliche Vorwärtsentwicklung voranzutreiben und auf die Bewußtseinsbildung im Sinne unserer Umwälzung einzuwirken.

3. Eine neben dem Strafrecht und seiner Anwendung her laufende „operative“ bzw. massenpolitische Arbeit hat genauso wenig Bedeutung wie die alte dogmatische und formalistische Arbeit der Strafverfolgungsorgane.

4. Nur wenn die Strafverfolgungsorgane unter Leitung der Volksvertretung es verstehen, den Kampf für den Sieg des Sozialismus mit dem Kampf um die Liquidierung der alten Verhältnisse, um die Überwindung der alten Denkweise und Lebensgewohnheiten zu verbinden, werden sie zu einem sozialistischen Arbeitsstil gelangen.

Diese Fragen müssen durch eine gründliche Diskussion sehr schnell geklärt werden. Dabei darf das vorbeugende Element in der Arbeit der Ermittlungsorgane nicht geleugnet werden, denn die vorbeugende Tätigkeit ist ein bedeutsamer Teil der Arbeit der sozialistischen Staatsorgane. Unser Gesundheitswesen z. B. beugt den Krankheiten vor, indem bestimmte Maßnahmen für den Gesundheitsschutz durchgeführt werden; die Feuerschutzpolizei beugt den durch Fahrlässigkeit entstehenden Bränden vor. Diese verschiedenen Organe, die auf verschiedenen Ebenen vorbeugend tätig

werden, tun dies aber jeweils mit ihren spezifischen Mitteln — und das scheint das Entscheidende zu sein.

Was die vorbeugende Wirkung eines Gerichtsurteils betrifft, so besteht dessen Wirkung nicht so sehr in der Härte der Bestrafung, als vielmehr in der Tatsache, daß von dem Urteil nicht nur der Verurteilte selbst, sondern auch viele andere Menschen erfahren, wofür der Verurteilte bestraft wurde. Wenn das Volk, wie Karl Marx schrieb, „die Bestrafung, aber nicht das Verbrechen sieht“, so wird es aufhören, „dort ein Verbrechen zu sehen, wo es Bestrafung gibt“. D. h. mit anderen Worten, daß die vorbeugende Wirkung eines Gerichtsurteils nicht nur in der Sühne für das Verbrechen besteht, sondern auch darin, daß es nicht nur dem Verurteilten, sondern auch seiner Umgebung, in der er lebt, und darüber hinaus der Gesellschaft, deren Gesetze er verletzt hat, bekannt wird. Je mehr sich das Urteil auf die Öffentlichkeit stützt, desto stärker ist seine moralische Kraft, seine erzieherische Rolle und seine vorbeugende Wirkung.

Zum erstenmal in der Geschichte Deutschlands dienen unsere Gerichte den Interessen des Volkes, den Interessen der ganzen Gesellschaft, und sie stützen sich dabei auf die Gesetze, die vom Volke für das Volk geschaffen wurden. Dem „ewigen“ Konflikt zwischen Mensch und Gesetz, zwischen Gewalt und Recht, zwischen Ausbeuter und Ausgebeuteten, zwischen Staat und Individuum ist in der sozialistischen Gesellschaft jede Grundlage entzogen. Für den, der sich von Recht und Gesetz leiten läßt, wird Recht und Gesetz schließlich zur eigenen Gewohnheit. In der kapitalistischen Gesellschaft ist das schlechthin unmöglich. Weil das bürgerliche Recht nur das Recht der Kapitalbesitzer auf Ausbeutung jener schützt, die kein Kapital besitzen, kann das bürgerliche Recht zwar zur „eigenen Gewohnheit“ der Kapitalbesitzer, aber niemals zur „eigenen Gewohnheit“ der Masse der Ausgebeuteten werden. Die Ausgebeuteten können sich niemals mit dem Recht der Ausbeuter aussöhnen.

Nur der sozialistische Staat vermag jene große Kraft zu erzeugen, die notwendig ist, um die Kriminalität eines Tages auf ein Minimum herabzudrücken. Unsere Menschen, die mit einem nie dagewesenen Enthusiasmus die Aufgaben des Siebenjahrplanes verwirklichen, an der Leitung des Staates immer stärker teilnehmen und die Demokratie vervollkommen, sind deshalb immer besser in der Lage, jene zu erziehen, die die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens in irgendeiner Form verletzt haben.

Es gibt heute bereits viele Beispiele, wo Produktionskollektive die Bürgerschaft für ihre Mitglieder übernehmen, die eine Rechtsverletzung begangen haben. Sollen doch die Schmierfinken jenseits des Brandenburger Tores uns nur ein solches Beispiel aus ihrer Praxis nennen! Wie albern und lächerlich sind doch ihre Phrasen von der „Unterdrückung“ der Persönlichkeit im Sozialismus und von der angeblichen Freiheit im Kapitalismus!

Worauf basieren die neuen Methoden des Kampfes gegen die Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft? Auf dem Glauben an den vom Kapitalismus befreiten Menschen, der seine ganze Persönlichkeit entfalten kann. Auf dem Glauben an das Gute in diesem Menschen, wie auch daran, daß es unter den Bedingungen des Sozialismus für keinen zu spät ist, zu einem ehrlichen Leben zurückzukehren. Es gibt viele Fälle, in denen selbst Agenten westlicher Geheimdienste sich von ihrem unwürdigen Leben lossagten und sich den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik stellten.

Hier sei an das erinnert, was Genosse N. S. Chruschtschow auf dem 3. Schriftstellerkongreß der UdSSR sagte: